



STADTGEMEINDE TULLN A.D. DONAU

STADTAMT TULLN - NUSSALLEE 4 - A-3430 TULLN

TEL.:02272/690/DW FAX:02272/690-300 DVR:0087173

E-MAIL: STADTAMT@TULLN.AT INTERNET: HTTP://WWW.TULLN.AT

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Tulln a. d. Donau, betreffend der Richtlinien für die Aufstellung von Plakatständern oder Ankündigungstafeln auf öffentlichem Grund im Gemeindegebiet von Tulln.

Auf Grund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1.000-10 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Tulln wird auf öffentlichem Grund die Aufstellung von Plakatständern bzw Ankündigungstafeln erlaubt für

1. Zirkusse an genau festzulegenden Standorten und Zeiträumen
2. Firmenwerbungen direkt vor deren Geschäftslokalen, und zwar:
 - a) ganzjährig bei Warenankündigungen max. eine Tafel A1 Format und
 - b) bei Veranstaltungen max. auf eine Dauer von 2 Wochen vor dem Termin
3. Wegweisertafeln für Veranstaltungen, 1 Tag vor und während der Veranstaltung.

§ 2

Die Plakatständer bzw Ankündigungstafeln sind in der Art und Weise aufzustellen, dass weder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs behindert noch das Ortsbild gestört wird.

§ 3

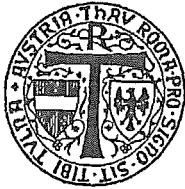
Eine Übertretung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird vom Bürgermeister gemäß Art VII Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG 1991) in der jeweils geltenden Fassung bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:
i.V. Otto Ziegler

angeschlagen am: 15.09.2003
abgenommen am: 29.09.2003



STADTGEMEINDE TULLN A.D. DONAU

STADTAMT TULLN - NUSSALLEE 4 - A-3430 TULLN

TEL.: 02272/690/DW FAX: 02272/690-300 DVR: 0087173

E-MAIL: STADTAMT@TULLN.AT INTERNET: HTTP://WWW.TULLN.AT

Direktion

AKTENVERMERK

A.Z.:

Dokument Leitfaden

Bezug:

Bearbeiter: Mag. Resch

Tel.: 02272/690-442

Anlage(n):

Tulln, 06. Februar 2003

Betr.: Leitfaden für unerlaubte Plaktierungen in Tulln

1. Plakatierungen bzw Aufstellen von Plakatständern oder Ankündigungstafeln auf Privateigentum der Stadtgemeinde Tulln

Wenn unberechtigt vorgenommen: Anzeige beim Bezirksgericht Tulln wegen Besitzstörung

2. Plakatierungen auf öffentlichen Flächen, soweit sie unter die Beschränkungen des § 2 der MedienVO fallen

Wenn unberechtigt vorgenommen: Anzeige bei der BH Tulln wegen Verstoß gegen die MedienVO

3. Plakatständer und Ankündigungstafeln auf öffentlichem Grund im Gemeindegebiet Tulln

Wenn unberechtigt vorgenommen: Verwaltungsstrafe der Gemeinde wegen Verstoß gegen die ortspolizeiliche Verordnung